

auch der D-GmbH zur Hauptuntersuchung vorgestellt. Im Rahmen der Untersuchung werden auch die Reifen überprüft und wurden hier als mangelfrei eingestuft. Auch wurde eine Probefahrt durchgeführt, bei der den Parteien nichts aufgefallen ist. Dabei ist auch davon auszugehen, dass zumindest bei der Probefahrt am 29.09.2014 die jetzt beanstandeten Sommerreifen aufgezogen waren, wie es der Geschäftsführer der Beklagten schlüssig vorträgt. Er hat überzeugend geschildert, dass aufgrund des An- und Verkaufsmonats September die Sommerreifen bereits beim Ankauf aufgezogen waren. Zudem hat er angegeben, dass diese auf den hochwertigeren Felgen waren und üblicherweise die hochwertigeren Reifen zum Verkauf aufgezogen bleiben bzw. werden. Dies ergibt sich auch so aus dem Kaufvertrag, in dem angegeben ist „Winterreifen + 1 Einlagerung kostenfrei“. Der Geschäftsführer der Beklagten gab an, dass vor Abholung des Pkw umgerüstet wurde auf Winterreifen, was die Rechnung bestätigt. Dagegen gab die Klägerin an, sich nicht mehr erinnern zu können, weiche Reifen aufgezogen waren. Dass sie nunmehr aus der Tatsache, dass nach dem Aufziehen der Sommerreifen diese nicht rund gelaufen seien und festgestellt worden sei, dass sich Rillen gebildet hätten, darauf zurückschließt, dass sie bei der Hauptuntersuchung nicht aufgezogen gewesen sein können, widerlegt indes nicht, dass sie bei der Besichtigung und der Probefahrt aufgezogen gewesen sind. Zudem reicht es nicht aus zu widerlegen, dass die Beklagte die Reifen ordnungsgemäß geprüft hat und nicht vorwerfbar für „in Ordnung“ befunden hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug bereits eine Laufleistung von 105.000 km aufgewiesen hat und dementsprechend keine neuwertigen Reifen zu erwarten waren. Da die Reifen mehrere Monate eingelagert waren, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass dadurch ebenfalls eine Verschlechterung des Reifenmaterials eingetreten ist.

Zudem hat die Klägerin nicht mit Substanz dargelegt, dass der Zustand der Sommerreifen für sie kaufentscheidend war, zudem sie auch einen weiteren Satz Winterreifen erhalten hat. Aus ihrem Vortrag ergibt sich vielmehr, dass sie mit einem Austausch der Reifen zufrieden gewesen wäre.

Selbiges gilt hinsichtlich der Bremsen. Insoweit wurden durch die Beklagte die Bremsscheiben und -beläge vorn erneuert. In der Hauptuntersuchung wurden die Bremsen für mangelfrei befunden. Dass die Beklagte in Person von Herrn B im Frühjahr 2015, sieben Monate nach dem Kauf, darauf hingewiesen hat, dass die hinteren Bremsen reparaturbedürftig seien, sagt nichts über ihren Zustand bei Abschluss des Kaufvertrages aus. Bremsscheiben und -beläge gehören zu den üblichen Verschleißteilen, sodass sie im Rahmen des zwischenzeitlichen Gebrauchs durch die Klägerin, der ... bei 5.000–6.000 km gelegen haben dürfte, eine Verschlechterung erfahren haben.

Soweit ein Schaden am Fahrzeugboden gerügt wird, mangelt der Vortrag an Substanz. Trotz Hinweises der Kammer mit Hinweisbeschluss vom 18.12.2015 erfolgte kein weiterer Vortrag.

Soweit ein angebrochener Spoiler an der Radhausschale gerügt wird, wurde die Anfechtung darauf nicht gestützt. Zudem ist der Klägerin insoweit der Beweis einer arglistigen Täuschung nicht gelungen. Die Klägerin selbst trägt vor, dies bereits bei Vertragsschluss bemängelt zu haben. Aufgrund eigener Kenntnis scheidet eine arglistige Täuschung aus.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises ergibt sich auch nicht aus einem Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß §§ 433, 434, 437 Nr. 2 Fall 1, 323 BGB. Zwar mag die Anfechtungserklärung gemäß § 140 BGB in eine Rücktrittserklärung umgedeutet werden (vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 18.08.2005 – 5 U 11/05, juris). Ein Rücktrittsrecht liegt aber nicht vor, weil ein zum Rücktritt berechtigender Mangel des Fahrzeugs nicht vorliegt und es an einer Fristsetzung zur Mangelbeseitigung fehlt.

Hinsichtlich der behaupteten Angabe „aus erster Hand“ gilt das unter 1 a Gesagte entsprechend. Da zwischen den Parteien ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen wurde und in diesem eine Angabe zu den Vorbesitzern enthalten ist, kann selbst bei vorherigen Angaben der Beklagten über die Anzahl der Vorbesitzer erst mit Abschluss des Kaufvertrags eine Beschaffenheit endgültig vereinbart worden sein. Der Kaufvertrag benennt insoweit zwei

Vorbesitzer. Jedoch fehlt es aufgrund des Zusatzes „laut Fahrzeugbrief“ auch insoweit an einer Beschaffenheitsvereinbarung, vielmehr liegt nur eine Wissensmitteilung vor.

Zumindest ist ein Rücktritt vom Vertrag nach § 323 V 2 BGB ausgeschlossen, weil selbst bei Vorliegen eines Mangels dieser unerheblich ist. Bei einem sechs Jahre alten Pkw stellt es nur einen unerheblichen Mangel dar, wenn statt zwei drei Vorbesitzer in der Zulassungsbescheinigung eingetragen sind. Hat ein Fahrzeug nur einen Vorhalter, so stellt dies regelmäßig eine Eigenschaft dar, die für einen Käufer kaufentscheidend sein mag. Die Frage, ob zwei oder drei Halter in der Zulassungsbescheinigung eingetragen sind, ist demgegenüber nicht von so entscheidender Bedeutung (vgl. LG Kiel, Urt. v. 27.02.2015 – 3 O 25/14, juris).

Selbst wenn der Geschäftsführer der Beklagten die Unfall- und Mangelfreiheit ohne den Zusatz „laut Vorbesitzer“ zugesichert haben sollte, worin eine Beschaffenheitsvereinbarung zu sehen wäre, ist ein Rücktritt insoweit nicht möglich.

Soweit es um die Neulackierung der Motorhaube geht, liegt darin weder ein Mangel, noch resultiert sie aus einem Unfall (s. dazu bereits oben unter 1 b aa).

Aufgrund obiger Darstellungen unter 1 b bb und cc ist hinsichtlich der Reifen und der Bremsen (vgl. auch LG Aachen, Urt. v. 23.10.2003 – 6 S 99/03, juris) bereits der Nachweis nicht gelungen, dass die behaupteten Mängel bei Vertragsschluss bereits vorlagen.

Hinsichtlich der Reifen ist zudem kein Mangel anzunehmen. Da keine Beschaffenheitsvereinbarung diesbezüglich gegeben ist, ist zu beurteilen, ob der Pkw sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, Neubearb. 2013, § 434 Rn. 81).

Bei Abschluss des Kaufvertrages hatte der sechs Jahre alte Pkw bereits eine Laufleistung von 105.000 km. Die Klägerin konnte daher nicht damit rechnen, neuwertige Reifen zu erhalten. Zudem hat sie neben den Sommerreifen einen Satz fahrbarer Winterreifen erhalten, sodass der Pkw zumindest mit einem Satz nicht zu beanstandender Reifen ausgestattet war. Mehr konnte ein Käufer nach der Art der Sache auch unter Berücksichtigung des Kaufpreises von 10.000 € nicht erwarten.

Zudem geht die Nachbesserung dem Rücktritt vor, was sich daraus ergibt, dass dem Verkäufer gemäß § 323 I BGB zunächst die Möglichkeit zur Nacherfüllung eingeräumt werden muss, wenn nicht eine Ausnahme nach § 323 II BGB bzw. § 440 BGB vorliegt. Unstreitig wurde der Klägerin durch die Beklagte angeboten, die Bremsen und die Reifen kostenlos zu ersetzen. Dieses Angebot hat sie nicht angenommen, sondern den Kaufvertrag angefochten. Soweit die Klägerin dies damit begründet, dass sie das Vertrauen in die Beklagte verloren habe, weil sie zwischenzeitlich im Kaufvertrag gesehen habe, dass dort „zwei Vorbesitzer“ statt der behaupteten Angabe „aus erster Hand“ eingetragen waren, liegt darin kein Grund nach § 323 II Nr. 3 BGB bzw. § 440 Satz 1 BGB. Wie bereits dargestellt, hat sie den Vertrag ungelesen unterschrieben und kann es deswegen der Beklagten nunmehr nicht vorwerfen, dass die von ihr angenommene Vorbesitzerzahl nicht zutrifft.“

Praxis

Das Urteil des LG Lüneburg zeigt wieder einmal deutlich, dass relativ fahrlässig mit einer Arglistanfechtung umgegangen wird, wenn diese ausgesprochen wird.

Immer ist sorgfältig der sogenannte doppelte Vorsatz des Verkäufers zu prüfen, der in diesem Fall in keinsten Weise vom Käufer nachgewiesen werden konnte.

- **Mietwagenkosten – Schätzung nach Schwacke, kein Eigensparnisabzug bei Fahrleistung von weniger als 1.000 km**
AG Hattingen, Urteil vom 06.02.2017, AZ: 6 C 78/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten.

Aussage

Das AG Hattingen führt zur Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten Folgendes aus:

„Der Kläger ist gemäß §249 BGB so zu stellen, wie er stünde, wenn es zu dem Unfall nicht gekommen wäre. Der Kläger hatte zum Unfallzeitpunkt ein funktionsfähiges Fahrzeug, das er auch nutzte. Er ist daher durch entweder die Überlassung eines Fahrzeuges durch die Beklagte so zu stellen, wie er stünde, wenn es zu dem Unfall nicht gekommen wäre, oder aber, wenn die Beklagte, wie hier, dem Kläger kein Fahrzeug sofort unmittelbar nach dem Unfallzeitpunkt zur Verfügung stellt berechtigt, ein angemessenes Fahrzeug anzumieten. Damit jedenfalls hat der Kläger seinen Nutzungswillen und seine Nutzungsmöglichkeit, die er zuvor hatte und die er durch seinen Unfall beraubt worden ist, hinreichend deutlich dargelegt.“

Der Kläger macht seinen Anspruch unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels zwischen Fraunhofer- und Schwacke-Liste geltend. Nach Ansicht des Gerichts wäre die Abrechnung auch allein auf Grundlage der Schwacke-Liste zulässig gewesen, diese sei eine anerkannte Schätzgrundlage für den Tatrichter gemäß § 287 ZPO. Das AG Hattingen schließt sich insoweit der Rechtsprechung des LG Rostock an.

„Der Kläger muss sich auch nicht 15% der Mietwagenkosten als ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Zu recht hat der Kläger vorgetragen, dass bei der Nutzung eines Mietfahrzeugs bei einer Laufleistung von unter 1000 km ersparte Eigenaufwendungen ernsthaft nicht in Betracht kommen können.“

Praxis

Das AG Hattingen entscheidet sich klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage und erteilt der zwischenzeitlich von vielen Gerichten angewandten „Fracke-Lösung“ eine Absage.

Begrüßenswert ist auch die Aussage des Gerichts zum Abzug von Eigensparnis. Bei kurzer Anmietdauer bzw. bei geringer Fahrleistung rechtfertigt sich letztendlich kein Abzug von Eigensparnis – insbesondere nicht der Abzug in Höhe von 15 %. Das AG Hattingen nahm hier keinerlei Abzug vor, da mit dem Mietwagen weniger als 1.000 km zurückgelegt wurden.

- **Werkstattrechnung/Rechnungsinhalt ohne Risiko für den Geschädigten**
AG Ravensburg, Urteil vom 04.04.2017, AZ: 5 C 857/16

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG Ravensburg ging es in einem Haftpflichtschadenfall bei vollständiger Haftung des Schädigers darum, dass die Versicherung des Schädigers (Beklagte) dem geschädigten Kläger nicht den vollständigen Werkstattrechnungsbetrag zur Unfallschadenbehebung bezahlte. Es wurden 132,90 € für in Rechnung gestellte Abstandshalter und für das Abdichten der Fälze, Nähte und Flanschen berechnet.

Das AG Ravensburg führte eine Beweisaufnahme durch und vernahm den Geschäftsführer des Reparaturbetriebes, der diese Positionen mit in der Schadenbehebungsrechnung aufführte. Dieser bestätigte zur Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Arbeiten durchgeführt wurden.

Die beklagte gegnerische Haftpflichtversicherung bestritt allerdings, dass die entsprechenden Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeugs notwendig gewesen seien.

Aussage

Das AG Ravensburg verurteilte die beklagte Haftpflichtversicherung zur vollständigen Nachzahlung zuzüglich Zinsen etc. Es führte hierzu wörtlich aus:

„Wenn der Geschädigte die Schadensbehebung selbst in die Hand nimmt, ist der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach der besonderen Situation zu bemessen, in welcher sich der Geschädigte befindet. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird daher nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (vgl. BGH, VerR 1975, 184, 185).

Dieses Wirtschaftlichkeitsangebot gebietet dem Geschädigten mithin, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, d.h. angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (sog. Subjektbezogene Schadensbetrachtung; BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 471/12, Rdnr. 20 – nach juris zitiert). Die Restitution ist dabei nicht auf die kostengünstigste Wiederherstellung der beschädigten Sache beschränkt; der Geschädigte muss nicht zugunsten des Schädigers sparen (BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 528/12, Rdnr. 18 – nach juris zitiert).

Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung sind insofern regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und – wie geschehen – das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersatzpflicht im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers (BeckRS 2015, 12656, LG Köln, Urteil vom 07.05.2014 – 9 S 314/13). Ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, welche Kosten durch die Reparatur entstehen, so ist der Geschädigte, besonders bei erheblichen Schäden, auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen. Er darf sich, soweit kein Anlaß zu Mißtrauen besteht, auf dessen Feststellungen verlassen (BGH NJW 1972, 1800)

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte (OLG Frankfurt NJW-RR 1992, 602; LG Hamburg BeckRS 2014, 01082).

Anders mögen die Fälle der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten und des Ansatzes eines merkantilen Minderwertes zu bewerten sein. Im Gegensatz zu einer tatsächlichen Reparatur, bei der konkrete finanzielle Vermögensdispositionen des Geschädigten betroffen sind nämlich durch Vergabe eines kostenpflichtigen Reparaturauftrages, bei dessen Entscheidung der Geschädigte sich auf die fachliche Einschätzung auf Basis eines Gutachtens verlassen muss und darf, sind im Falle der fiktiven Abrechnung zwar auch fachliche Bewertung regelmäßig notwendig, allerdings fehlt es an einem konkreten Bezug der Auswirkung auf die Vermögensdisposition hat, weil die Frage des wirtschaftlichen Einbuße bei Verkauf des Gegenstandes sich nicht aktuell sondern erst zu einem viel späteren Zeitpunkt auswirkt. In einem solchen Fall erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Schädiger mit dem Einwand der fehlenden Erforderlichkeit des geltend gemachten Betrages nicht ausgeschlossen ist. Auch wenn außerprozessual ein Gutachten eingeholt wurde, das schädigerseits in Zweifel gezogen wird.“

Praxis

Auch dieses Urteil zeigt erfreulicherweise auf, dass es für den Schadenersatzanspruch des Geschädigten gemäß § 249 BGB keinen Unterschied macht, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind.

Nach dem AG Ravensburg besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Diese Aussage ist schadenersatzrechtlich zutreffend.